



***Sächsischer
Blasmusikverband e.V.***

Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

S T A T U T

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Sächsische Blasmusikverband e.V., nachstehend SBMV genannt, ist ein gemeinnütziger Verband.

2.

Der SBMV ist in das Vereinsregister (Nr. 12/90 beim Amtsgericht Leipzig) mit Sitz in Leipzig eingetragen.

§ 2 Grundsätze

1.

Das Grundanliegen des SBMV ist die Bewahrung, Pflege und Weiterentwicklung der Amateurblassmusik und ist im Leitbild des SBMV dokumentiert.

2.

Oberstes Ziel ist die Unterstützung des Zusammenwirkens und die Förderung aller ihm angehörenden Vereine.

3.

Der SBMV entwickelt die Zusammenarbeit und die Partnerschaftsbeziehungen mit Vereinen und Verbänden der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der SBMV mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SBMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des SBMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBMV.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1.

Der SBMV nimmt die Interessen der dem SBMV angehörenden Vereine wahr.

2.

Der SBMV setzt sich für die Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturgutes alter und neuer Blasmusik unter besonderer Berücksichtigung territorialer Traditionen ein.

3.

Der SBMV führt Aus- und Weiterbildungen für Instrumentalisten, Orchesterleiter und Multiplikatoren durch.

4.

Der SBMV hilft bei der Beschaffung von Instrumenten sowie Zubehör und Notenmaterial.

5.

Der SBMV betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

6.

Der SBMV unterstützt den Austausch und die Begegnungen mit Vereinen im In- und Ausland.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des SBMV können sein:

- Blasmusikvereine, Amateurblesorchester und Bläsergruppen in den verschiedensten Besetzungen,
- Posaunenchor,
- Spielmanns- und Fanfarenzüge,
- Schalmeiorchester,
- Jagdhornbläsergruppen,

die den Status der Gemeinnützigkeit nachweisen können sowie jede natürliche Person.

2.

Andere Vereine oder juristische Personen können förderndes Mitglied im SBMV werden. Sie haben kein Stimmrecht.

3.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und setzt die Anerkennung des Statuts voraus.

4.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim SBMV zu stellen. Das Präsidium entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

5.

Das Präsidium hat das Recht, Personen, die sich um den Verband und die Blasmusik verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ernannten erhalten eine Urkunde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösen eines Vereins,

2. mit dem Tod eines Mitgliedes,

3. durch schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist,

4. durch Ausschluss aus dem SBMV, den das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, wenn das Mitglied gegen dieses Statut verstoßen oder das Ansehen des SBMV geschädigt hat,

5. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag das gültige Statut an und verpflichten sich, den Aufgaben und Zielen zu entsprechen.

2.

Alle Mitglieder können die Einrichtungen des SBMV gleichermaßen in Anspruch nehmen.

3.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 8 Verbandsleitung

Organe des SBMV sind:

- Verbandstag
- Präsidium

1.

Das höchste Gremium des SBMV ist der Verbandstag. Er findet einmal jährlich statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des SBMV erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Der Verbandstag wählt das Präsidium auf die Dauer von 3 Jahren.

2.

Zusammensetzung des Präsidiums

Dem Präsidium gehören mindestens folgende 6 Mitglieder an

2.1. Präsident

2.2. Vizepräsident

2.3. Schatzmeister

2.4. Landesmusikdirektor

2.5. Schriftführer

2.6. Der jeweils gewählte Vorsitzende der Bläserjugend Sachsen ist Mitglied des Präsidiums.

2.7. Die weitere Zusammensetzung des Präsidiums (max. 12 Personen) regelt die Geschäftsordnung

3.

Das Präsidium gewährleistet zwischen den Verbandstagen die Tätigkeit des Verbandes.

4.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den SBMV im Rechtsverkehr; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig.

5.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied bis zum nächsten Verbandstag zu kooptieren und dort zur Wahl zu stellen.

6.

Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzierung

1.

Der SBMV finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

2.

Die finanziellen Mittel des SBMV werden insbesondere verwendet:

- für die Begleichung der über die Teilnahmegebühren hinausgehenden Kosten für Projekte und Veranstaltungen des SBMV,
- für Notenmaterial, Instrumente, Orchesterzubehör
- für die Durchführung von Verbandstagen,
- für die Kosten der Geschäftsstelle

3.

Die Organe des SBMV können angemessene Vergütung erhalten.

Den Organen des SBMV werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Nachweisliche Unkosten können erstattet werden, wenn sie dem Zweck des SBMV dienen und nicht unverhältnismäßig hoch und begünstigend sind.

4.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages zu beauftragen.

7.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende nach Punkt 3 bis 6 ist das vertretungsberechtigte Präsidium gemäß § 8 Abs 4 des Statuts zuständig

8.

Der SBMV kann gemäß den gesetzlichen und förderseitigen Bestimmungen Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bilden.

§ 10 Kassenführung

1.

Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

2.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister den Jahresabschlussbericht anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfung

1.

Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind vom Verbandstag mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüfer zu wählen.

2.

Die Kassenprüfer können jederzeit, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht an das Präsidium zu geben.

3. Nur die Kassenprüfer sind berechtigt, den Antrag auf Entlastung des Präsidiums des SBMV sowie des Vorstandes der Bläserjugend Sachsen zu stellen.

§ 12 Die Bläserjugend des SBMV

1.

Die Bläserjugend Sachsen, nachstehend BJS genannt, ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugend und damit die Jugendorganisation im SBMV.

2.

Die Aufgaben, der Zweck und die Organisation der BJS sind in der Jugendordnung festzulegen, die vom Verbandstag des SBMV bestätigt und Bestandteil des Statuts des SBMV wird.

3.

Die Jugendordnung sichert der BJS Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu.

4.

Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der BJS beschließen die Organe der BJS. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SBMV.

5.

Änderungen der Jugendordnung der BJS bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des SBMV.

§ 13 Verbandstag des SBMV und Hauptversammlung der BJS

1.

Das Präsidium des SBMV und der Vorstand der BJS rufen den Verbandstag des SBMV und die Hauptversammlung der BJS durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens 6 Wochen vor dem Termin ein.

2.

Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3.

Aufgaben des Verbandstages

3.1. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Präsidiums,

3.2. Entlastung des Präsidiums,

3.3. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,

3.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

3.5. Wahl der Kassenprüfer,

3.6. Beschlussfassung über Änderungen des Statuts.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1.

Die Auflösung des SBMV kann nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des SBMV werden die vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch das Präsidium nach den Vorgaben des Statuts und den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

3.

Bei Auflösung des SBMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die am Tage der Auflösung im Verband registrierten gemeinnützigen Vereine, sofern sie ihren Pflichten entsprechend dem Statut nachgekommen sind. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Ermächtigung

Das Präsidium ist ermächtigt, auf Forderung der Behörden (z.B. Finanzamt, Amtsgericht u.a.) redaktionelle Änderungen am Statut vorzunehmen. Ein Änderungsbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder dem zustimmt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Gerichtstand ist Leipzig

Das Statut wurde am 19.11.1994 von den Teilnehmern des Verbandstages in Pillnitz beraten und beschlossen.

Änderungen wurden am 05.02.2000 von den Teilnehmern des Verbandstages in Sebnitz, am 24.04.2004 in Thum, am 29.04.2006 in Leipzig, am 28.04.2012 in Bad Lausick beraten und beschlossen.

Das geänderte Statut gemäß Beschluss des außerordentlichen Verbandstages am 03.09.2016 in Frankenberg/Sa. tritt mit der Eintragung der Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig in Kraft.